

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nehren vom 13.02.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

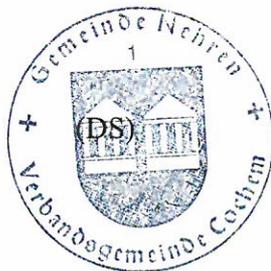
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.10.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Nehren, 13.02.2014





Norbert Arenz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 75,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 60,00 €
3. Spätere Räumung der Reihen- und Urnenreihengrabstätte zusätzlich 200,00 €
Sollte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch den Verpflichteten abgeräumt und eingeebnet werden, wird diese Gebühr zinslos zurückerstattet.

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 75,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
 - ab) eine Doppelgrabstätte 350,00 €
 - ac) eine Urnenwahlgrabstätte 350,00 €
- b) Spätere Räumung der Wahlgrabstätte zusätzlich 200,00 €
Sollte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Verpflichteten abgeräumt und eingeebnet werden, wird diese Gebühr zinslos zurückerstattet.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - ca) eine Einzelgrabstätte 6,67 €
 - db) eine Doppelgrabstätte 11,67 €
 - cc) eine Urnenwahlgrabstätte 11,67 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, der im Benehmen mit der Ortsgemeinde von den Angehörigen zu beauftragen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom dem Gebührenschuldner zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle 10,00 €

2. Reinigung der Leichenhalle

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leichenhalle nach der Benutzung zu reinigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten der Pflichtigen durch Dritte durchgeführt.